

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juni 1885.

N^o 23.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Entrippen von inländischem Tabak in Theilungslägern Seite 229
2. Konsulat-Wesen: Todesfall 229

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Kabbälern aus dem Reichsgebiete 230

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Mai d. J. das folgende beschlossen:

1. Das Entrippen von inländischem Tabak, welcher vom 1. Juli 1885 ab in Theilungsläger aufgenommen wird, ist nur mit der Maßgabe zu gestatten, daß die entriptionen Blätter unmittelbar vom Lager unter Steuerkontrolle in das Ausland geführt werden. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Direktionsbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Kontrollen die Verfeuerung des entriptionen Tabaks zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse kein Zweifel besteht, daß der betreffende Tabak ausschließlich zu Fabrikationszwecken im Inlande Verwendung findet.
2. Auf Tabak, welcher vor dem 1. Juli 1885 in ein Theilungsläger aufgenommen ist, finden vom 1. September 1885 ab die Vorschriften unter Ziffer 1 gleichfalls Anwendung.

Berlin, den 3. Juni 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Burchard.

2. Konsulat-Wesen.

Der kaiserliche Vize-Konsul Grubener in Arensburg ist gestorben.